



HVBG

HVBG-Info 09/1990 vom 22.03.1990, S. 0760 - 0761, DOK 381.1:382.1

**Zuständiger UV-Träger in Fremdrentenfällen - Erstangegangener
Leistungsträger i.S. von § 1735 RVO**

Zuständiger Unfallversicherungsträger in Fremdrentenfällen;
hier: Erstangegangener Leistungsträger i.S. von § 1735 RVO
Zusammenfassung:

In Fremdrentenfällen, die in die Zuständigkeit der gewerblichen
Berufsgenossenschaften fallen, sollte die Berufsgenossenschaft,
die die Unterlagen von der BAFU zugeleitet erhält, als
erstangegangener Versicherungsträger vorläufige Leistungen
erbringen.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00000930 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 22.03.1990